

## Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Die Versorgung zu den Allgemeinen Tarifen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ vom 20.06.1980.

1.	Preise und Entgelt	Netto	Inkl. USt
<b>1.1</b>	<b>Grundpreis</b>		
	Der Pauschalpreis je Wasserzähler beträgt jährlich Darin ist ein Verbrauch bis 24 m <sup>3</sup> jährlich enthalten. Für jeden weiteren Kubikmeter wird der unter 1.2 genannte Mengenpreis berechnet.	57,36 €	61,38 €
<b>1.2</b>	<b>Mengenpreis</b>		
	Der Mengenpreis beträgt pro Kubikmeter	1,14 €/m <sup>3</sup>	1,22 €/m <sup>3</sup>
<b>1.3</b>	<b>Verrechnungspreis für Bauwasser</b>		
	Bei der Wasserlieferung für Bauwasser wird neben dem Mengenpreis gem. Ziff. 1.2 folgender Monatsgrundpreis berechnet. Der Monatsgrundpreis für einen Bauwasserzähler beträgt	5,00 €	5,35 €
<b>1.4</b>	<b>Sonstige Verrechnungspreise</b>		
	Bei der Wasserlieferung für sonstige vorübergehende Zwecke werden neben dem Mengenpreis gem. Ziffer 1.2 folgende Verrechnungspreise berechnet. Mindestgebühr Standrohr bis Qn 10 Zusätzlich ab dem 11. Arbeitstag Standrohr bis Qn 10	100,00 € 2,50 €/Tag	107,00 € 2,68 €/Tag
<b>1.5</b>	<b>Steuern</b>		
	Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z. Zt. 7%) berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden Bruttopreise sind gerundete Werte.		
<b>2.</b>	<b>Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung</b>		
<b>2.1</b>	Der Wasserverbrauch der Kunden wird grundsätzlich am Ende jedes Kalenderjahres abgerechnet. Während des Jahres hat der Kunde 12 gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 1. des Folgemonats fällig sind. Der Einzug erfolgt durch die Celle-Uelzen Netz GmbH.		
<b>2.2</b>	Die Stadtwerke Bergen GmbH ist berechtigt, die Allgemeinen Tarife nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.		
<b>2.3</b>	Werden innerhalb eines Abrechnungsjahres der Mengenpreis oder die Verrechnungspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so wird der Wasserverbrauch und der Verrechnungspreis zeitanteilig ermittelt und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.		
<b>2.4</b>	Für jede Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen sind vom Kunden Mahnkosten gemäß § 27 Abs. 2 AVB Wasser V in Höhe von 3,- € zu zahlen. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet.		
<b>2.5</b>	Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ geregelt. Die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.		